

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-ent-scheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001416	Stadt Coswig (Anhalt)	Die Stadt Coswig (Anhalt) begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Vorrangfläche III (Coswig Nord) in den Teilplan. Fläche ist bereits als Windkraftgebiet genutzt und erfüllt die raumordnerischen, technischen und naturschutzfachlichen Anforderungen. Die Einzelfallprüfung bestätigt ihre Eignung und unterstützt die Zielerreichung gemäß WindBG und LEntwG LSA.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	-	11/1/4
2.	1001517_011	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) Infra I 3	Coswig Nord III Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr Flugplatz Holzdorf • MVA- Sektor SH1 (max. Bauhöhe: 683m NHN) • Militärstraßengrundnetz	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/0/4
3.	1001427_001	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege	In wiederholten Stellungnahmen hat das LDA seit mehr als 10 Jahren die Einschätzung geäußert, dass die in Rede stehendes Vorranggebiet Coswig erhebliche beeinträchtigende Auswirkungen auf die Denkmaleigenschaft des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs entwickeln kann. Das trifft insbesondere für die beiden Standorte im Belvedere des fürstlichen Schlosses und auf der Aussichtsplattform der Wörlitzer Kirche zu. 1. Die Sicht vor allem aus dem Belvedere (was übersetzt „schöne Aussicht“ heißt) besitzt denkmalkonstituierende Bedeutung für die historische Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz (GDW) in Gänze. Bei dem Denkmal handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im herkömmlichen Sinn, vergleichbar einem Gebäude oder einer Mehrheit baulicher Anlagen, sondern um die Gesamtheit der historischen Kulturlandschaft, die zum einen aus baulichen, gartenkünstlerisch gestalteten und natürlichen landschaftlichen Elementen und zum anderen aus den natürlichen sowie aus den von den Schöpfern des Gartenreiches inszenierten Blickbeziehungen zwi-	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein bereits in 2018 rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, welches mit Windenergieanlagen bebaut ist. Eine Erweiterung des Gebietes ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen, sodass sich die Anzahl der Windenergieanlagen im Vorranggebiet voraussichtlich nicht vergrößern wird. Vorhandene Windenergieanlagen dürfen gem. § 249 Absatz 3 BauGB allerdings am Standort, auch außerhalb von Vorranggebieten, dem Repowering unterzogen werden, sodass auch weiterhin ein Windpark im Bereich des geplanten Vorranggebietes Coswig Nord existieren wird. Benachbart zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurde im 2. Entwurf des LEP LSA der Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung "Coswig (Anhalt) an der BAB 9" festgelegt. Gemäß Grundsatz 6.2.1-3 sollen im Rahmen der Planungs-	10/1/5

			<p>schen diesen Elementen besteht. Die Blickbeziehungen sowohl innerhalb der Kulturlandschaft als auch aus dieser heraus in die nicht gestaltete natürliche Umgebung sind deshalb kein Umgebungsschutz im herkömmlichen denkmalpflegerischen Sinn, sondern denkmalwürdige Originalsubstanz. Wie bei einem historischen Bauwerk oder einem Kunstwerk besteht auch hier die Denkmaleigenschaft auf Grund der Integrität und Originalität des Denkmals. In diesem Fall besteht die Integrität darin, dass der Blick eines Betrachters die ursprünglich geplante, bauzeitliche Wahrnehmung des Landschaftsbildes adäquat nachvollziehen kann, um die damit verbundene gestalterische, geistig-philosophische und historisch-konkrete Intention, die mit der Schaffung des Gartenreiches als bewusst gestaltete Kulturlandschaft von ihren Schöpfern verfolgt wurde, verstehen und würdigen zu können. Da diese künstlich gestaltete Landschaft, mit absichtsvoll inszenierten Übergängen in die natürliche Umgebung, vorrangig ein künstlerisches, landesplanerisches und philosophisches Projekt des regierenden Fürsten, finanziert nicht zuletzt aus dessen Geldmitteln, war, ist auch dessen Wahrnehmbarkeit zuerst auf den Fürsten bezogen. Das heißt, die Wahrnehmung des GDW aus der historischen Sicht des Fürsten als des Initiators des Projektes und des Eigentümers über die gestalteten Landschaftsflächen, im Sinne eines Blickes des Schöpfers auf sein Werk, besitzt höchste Priorität für die Nachvollziehbarkeit der Denkmalaussage. Auf den Blick des Fürsten war die gesamte Gestaltung vorrangig bezogen und konzipiert. Er war es, der andere Personen als Besucher daran teilhaben ließ. Einzig für diese Funktion, den Blick auf das Gesamtkunstwerk Kulturlandschaft, wurde auf dem Dach des fürstlichen Schlosses das Belvedere als wörtlich zu nehmender Aussichtspunkt errichtet. Von dort aus konnte der Fürst den Fortgang der Arbeiten bzw. deren Resultat überwachen und gleichzeitig genießen. Dorthin führte er privilegierte Gäste, um ihnen sein in ganz Europa bewundertes landschaftsgestaltendes Werk zu präsentieren. Der normale Untertan hatte die Möglichkeit dazu nicht. Für ihn war — wenngleich</p>			<p>konzeption zur Steuerung der Windenergienutzung bevorzugt Flächen geprüft werden, die mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang liegen. Ein solcher Zusammenhang ermöglicht eine effiziente Nutzung der Windenergie, da sie direkt vor Ort produziert wird und z.B. für industrielle Prozesse genutzt werden kann. Mit der Versorgung der Industrie- und Gewerbefläche mit erneuerbarer Energie kann die Standortattraktivität erhöht, Unternehmen am Standort gehalten und neue Unternehmensansiedlungen gewonnen werden. Aus diesem Grund wurde das bereits etablierte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie in den 1. Entwurf übernommen.</p> <p>Das Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie befindet sich in 1 km Entfernung zur Pufferzone des Gartenreichs Dessau-Wörlitz. Die Pufferzone wurde festgelegt, um die Kernzone des Gartenreiches zu schützen und zur Sensibilisierung der unter Welterbeschutz stehenden Kulturlandschaft zu verhelfen. Die Kernzone des Gartenreiches ist vom Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie 2,6 km, das Schloss Wörlitz mit dem Belvedere 5,7 km entfernt.</p> <p>Visualisierungen möglicher künftiger Windenergieanlagen zeigten, dass von Sichtpunkten aus dem Gartenreich heraus (Grüner Berg, Teelaubenfähre, Solitüde im Sieglitzer Park, Elbewall östlich des Pantheons) die Anlagen zumeist ohne Erheblichkeit sichtbar sind (LPR GmbH. Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien. Dessau-Roßlau 2022). In den einzelnen Fällen der erheblichen Beeinträchtigung von Sichten (z.B. vom Grünen Berg neben dem Schloss Wörlitz in Richtung Palmenhaus) ist durch eine Verschiebung von Anlagenstandorten eine Minderung der</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>nicht minder programmatisch und auf bewusstes Erleben konzipiert - lediglich die Perspektive aus der ebenerdigen Sicht vorgesehen.</p> <p>Es ist deshalb von grundsätzlichem denkmalpflegerischem Belang, dass heutige Betrachter dieses Sichterlebnis so nah wie möglich am historischen Original nachvollziehen können, um die einzigartige Besonderheit des GDW zu erkennen und zu verstehen. Diese Besonderheit besteht gerade darin, dass es sich hier nicht um die klassische gärtnerische Gestaltung eines Schlossparkes handelt, sondern darum, dass der Landesherr hier das Bild der gesamten umgebenden Landschaft nach künstlerischen Gesichtspunkten als „Idealbild“ im Verständnis des späten 18. Jahrhunderts absichtsvoll inszeniert hat. Und zu den Besonderheiten dieser Inszenierung gehört es weiterhin, dass diese sich nicht auf einen umgrenzten Bereich um das Schloss beschränkte, sondern das gesamte Land umfasste, „so weit das Auge reicht“ — nicht nur entlang einer Sichtachse zum Coswiger Kirchturm, die vor allem für dessen Wahrnehmbarkeit von einem Standpunkt zu ebener Erde aus angelegt wurde. Auf Grund dieser Spezifik war das nicht zuletzt deshalb so bezeichnete „Gartenreich“ des Fürsten Franz unter den Zeitgenossen europaweit berühmt, so dass es von zahlreichen Interessierten besichtigt und vielen Nachahmern zum Vorbild wurde. Das ist in vielen zeitgenössischen Schilderungen und Publikationen überliefert und begründet den wissenschaftlichen Denkmalwert der Kulturlandschaft.</p> <p>Um diese Besonderheit nachvollziehen zu können, ist es notwendig, dass der Blick der Betrachter auch heute und in Zukunft ein Landschaftsbild vor sich sieht, das dem der Entstehungszeit nicht in wesentlichen Elementen widerspricht. Besucher sollen deshalb die Möglichkeit haben, das GDW nicht nur aus der Perspektive des Untertanen und des gewöhnlichen Durchreisenden wahrzunehmen, sondern ebenso auch aus der etwas anderen, gleichermaßen absichtsvoll inszenierten Perspektive des Schöpfers der Kulturlandschaft und des Herrschers darüber. Dieser Dualismus impliziert die unterschiedlichen Betrachtungsebenen von „unten“ wie auch von „oben“.</p>			<p>Erheblichkeit erreichbar. Die Windenergieanlagen sollen in Abhängigkeit ihrer Entfernung zum Gartenreich eine gestaffelte Höhenbegrenzung erhalten um die Maßstäblichkeit im Verhältnis zur Horizonthöhe einzuhalten. Da auf Ebene der Regionalplanung die Standorte der Windenergieanlagen und deren Bauhöhen nicht bekannt sind, ist diese Prüfung auf der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Die öffentliche Zugänglichkeit des Belvedere auf dem Schloss Wörlitz ist aufgrund von Brandschutzvorschriften nicht gegeben, sodass dem Besucher des Wörlitzer Parks diese Aussicht vom erhöhten Standpunkt bis zum Horizont nicht präsentiert werden kann.</p> <p>Fernblicke im Kulturdenkmal haben unterschiedliche Qualitäten. Es steht außer Zweifel, dass die historisch bewusst gestalteten und klar auszuweisenden Sichtachsen als außergewöhnliche universelle Werte (OUV = Outstanding Universal Value) nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden dürfen. Die Kern- und Pufferzone (Schutzzone) des Gartenreichs Dessau-Wörlitz wurde gemäß der Planungskonzeption (bis auf die Ausnahme des Bestandsgebietes Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau) von Vorranggebieten freigehalten und somit sind die historischen Sichtachsen im Gartenreich nicht durch Windenergieanlagen betroffen.</p> <p>Als nicht bewertungsrelevant werden Sichten von Türmen u. ä. deutlich erhöhten Positionen eingestuft, da die entstehenden Fernsichten nicht als akzeptable Restriktionsbereiche für die Errichtung von Windparks eingestuft werden können und diese Fernsichten eine Vielzahl von, dem historischen Blick entgegenstehenden, modernen Strukturen und Elementen als Vorbelastungen erschließt. Berücksichtigung sollen aber OUV (Outstanding Universal Value) finden, die in Einzelfallprüfungen (Heritage Impact Assessment) zu betrachten sind.</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

			<p>Und es gehört zum ursprünglichen gestalterischen Konzept, dass man von „oben“ mehr sieht als von „unten“, weil dort die Perspektive weiter ist. Deshalb gilt für den Blick von „oben“ auch ein weiterer Betrachtungsradius bei der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung; deshalb werden die geplanten WEA für den programmatischen Blick von „oben“ als erhebliche Beeinträchtigung erkannt, während sie beim Blick von „unten“ meistens gar nicht zu sehen sind.</p> <p>Das bedeutet, dieser Blick in der historischen Perspektive soll nicht durch Hinzufügungen zum historischen Bild irritiert werden, die sich einer Integration in die historische Ansicht eines im weitesten Sinne vorindustriellen Zeitalters widersetzen und die lediglich im Vordergrund von Verfremdungen unbeeinträchtigte historische Kulturlandschaft nur noch als „Rudiment“ erscheinen lassen. Derartige Parklandschaften vor dem Panorama von Industrieanlagen oder Neubaublöcken gibt es viele.</p> <p>Das Gartenreich Dessau-Wörlitz verkörpert als Weltkulturerbe eine daran gemessen höhere Qualität der ursprünglichen Gestaltung, der materiellen und visuellen Überlieferung, der geschichtlichen Bedeutung;</p> <p>insgesamt einen höheren Denkmalwert, der die Denkmalschutzbehörden verpflichtet, diesen herausgehobenen Standard und Status zu schützen und zu erhalten.</p> <p>Aus demselben Grund wurden bereits vor Jahren die Schornsteine des denkmalwerten Kraftwerkes Vockerode abgebrochen, weil das GDW als das höherrangige Kulturdenkmal vor der visuellen Beeinträchtigung durch die neuzeitlichen Industriebauten geschützt werden sollte. Im gleichen Verständnis sind die geplanten WEA als materielle und visuelle Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit der als Denkmal geschützten Kulturlandschaft im ursprünglichen, historischen Verständnis zu bewerten. Das heißt, dass in diesem Verständnis nicht nur die Türme der WEA stören, sondern auch die sich drehenden Rotoren. Die Störung wird kumuliert.</p> <p>2. Der Blick von der Aussichtsplattform des Wörlitzer</p>			<p>Windenergieanlagen sind ein Problem der Gegenwart. Über sie kann nur nach gegenwärtigen gesamtgesellschaftlichen Maßstäben entschieden werden. Diese Maßstäbe müssen die rechtlichen Regelungen sein, wie die Privilegierung der Nutzung der Windenergie und ihr überragendes öffentliches Interesse gem. § 2 EEG einschließlich der gesetzlich geforderten Flächenbeiträge für den Ausbau der Vorranggebiete Windenergie, die zur Sicherung der künftigen Daseinsvorsorge verantwortungsvoll zu anderen sektoralen Erfordernissen, wie z.B. der Denkmalpflege, ins Verhältnis gesetzt werden müssen.</p> <p>Allgemeine Sichtbarkeiten von erhöhten Standorten, wie vom touristisch genutzten Wörlitzer Kirchturm, stehen aber in keinem historischen Kontext, sondern sind moderne Erscheinungen, über die nicht mit historischen Argumenten, sondern nur unter Abwägung der heute zu lösenden gesamtgesellschaftlichen Zielstellungen entschieden werden kann.</p> <p>Eine pauschale Höhenbeschränkung auf Regionalplanebene würde einer Verminderung wirtschaftlicher Nutzung der Windenergie und einer Verringerung der effektiven Nutzbarkeit des ausgewiesenen Vorranggebietes gleichkommen.</p> <p>Eine Höhenbegrenzung auf Ebene der Regionalplanung würde außerdem dazu führen, dass die Vorranggebietsfläche mit einer Ausdehnung von 76 ha gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden darf, und anderenorts eine mindestens ebenso große Fläche als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss, um den regionalen Flächenbeitragswert zu erfüllen.</p> <p>Das OVG Greifswald hat am 07.02.2023 (5 K 171/22) geurteilt, dass § 2 Satz 2 EEG als sogenannte Sollbestimmung dahingehend zu verstehen ist, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen – ausdrücklich ist im</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

			<p>Kirchturms ist keine ursprüngliche, geplante, historische Sichtbeziehung aus der Entstehungszeit des GDW. Die Aussichtsplattform ist jedoch ein zentrales touristisches Projekt der Evangelischen Kirche Anhalts („Bibelturm“) im erhöhten öffentlichen Interesse. Es ist dort ausdrücklich beabsichtigt, Besuchern einen Blick über die historische Kulturlandschaft zu ermöglichen. Aus Gründen der touristischen Wirksamkeit und im denkmalpflegerischen Interesse einer anschaulichen, fachlich fundierten Vermittlung von Denkmalwerten besteht dabei das Ziel, den Besuchern einen Ausblick von nicht „schlechterer Qualität“ als vom Belvedere des Schlosses aus zu bieten. Auch vom Bibelturm aus sollen die Betrachter die Möglichkeit haben, die für das Gartenreich konstituierenden gestalterischen Qualitäten adäquat erleben zu können und nicht den Eindruck mitzunehmen, dass der Blick vom Belvedere nur ein potemkinsches Dorf zeigt. Damit ist ebenfalls die Frage der Integrität des Kulturdenkmals und der Nachvollziehbarkeit seiner Aussage verbunden, die von Betrachtern über ein visuell „intaktes“ Erscheinungsbild und glaubhaft erlebbare Originalsubstanz realisiert werden.</p> <p>Die Beeinträchtigung der beschriebenen Denkmalqualität und Denkmaleigenschaft resultiert bereits aus der Sichtbarkeit der bestehenden WEA, im Windpark Coswig. Durch die geplanten weiteren WEA würde diese Störung verstärkt. Vorliegende Visualisierungen bestätigen das. Die Beeinträchtigung wird in dem beschriebenen Verständnis nicht als zu vernachlässigen, sondern als erheblich bewertet. Dabei ist es ohne Bedeutung, dass die WEA bei schlechten Sichtverhältnissen vermutlich nicht zu sehen sein werden. Da bei Nebel oder schlechtem Wetter die Wahrnehmbarkeit der gesamten Kulturlandschaft reduziert ist und infolgedessen auch deutlich weniger Besucher die „schöne Aussicht“ vom „Belvedere“ suchen werden, ist es nachvollziehbar, dass das größte öffentliche (Besucher-) Interesse an der Unversehrtheit der historischen Blickbeziehung über die Kulturlandschaft bis zum Horizont vor allem bei guten Sichtverhältnissen besteht. Und da vor allem bei klarem Wetter und guter Sicht die WEA besonders</p>		<p>Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158) – ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.</p> <p>In Abhängigkeit der konkreten Standorte der Windenergieanlagen ist daher die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Sichtbarkeiten im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und zu bewerten.</p>	
--	--	--	--	--	---	--

			<p>deutlich am Horizont wahrnehmbar sein werden, fällt dies genau mit dem größten Besucherzuspruch und öffentlichen Interesse zusammen. Deshalb ist die Beeinträchtigung auch unter diesem Nutzungsaspekt erheblich.</p> <p>Die Fläche in Coswig ist Windkraftvorranggebiet. Eine grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens ist daher nicht möglich. Grundsätzlich besteht das denkmalpflegerische Ziel auch nicht in einer Verhinderung der wirtschaftlichen Investition in den geplanten Windparks, sondern in einer Verminderung der daraus resultierenden Beeinträchtigung für das Weltkulturerbe im GDW. Das LDA schlägt deshalb zum wiederholten Mal eine Reduzierung der Höhen der WEA vor, um die Beeinträchtigung wesentlich zu verringern bzw. gänzlich zu beseitigen.</p>				
4.	1001439_001	Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Schloss Großkühnau	<p>Das Vorranggebiet III für die Nutzung für Windenergie liegt außerhalb der Pufferzone des UNESCO-Welterbes Gartenreich Dessau-Wörlitz. Gleichwohl bestehen zwischen dem bereits existenten bzw. der geplanten Windparks und der Kernzone des Welterbes eine deutliche Wirkungsbeziehung. Insbesondere die historischen Horizontlinien bilden eine visuelle Grenze der betreffenden Teilräume innerhalb des ausgewiesenen Welterbes. Um den außergewöhnlichen universellen Wert der Kulturlandschaft des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches zu erhalten, sollte zwischen allen Beteiligten ein Konsens geschaffen werden.</p> <p>Grundsätzlich möge in einem Abstandsradius von 7-8 km zur Pufferzone die Errichtung von Windkraftanlagen vermieden werden. Darüber hinaus sind aussagefähige Visualisierungen und Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.</p> <p>In Abstimmung mit ICOMOS Deutschland sollte eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (KVP) durchgeführt werden, die die Wirkungen der potentiellen neuen WEA auf die Kulturlandschaft des Gartenreiches anhand von standardisierten Visualisierungen (z.B. entsprechend der Publikation https://www.naturschutz-energiende.de/wp-content/uploads/WEB_faw_broschuere_fachstandard_visualisierung_210407_M.pdf)</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Das Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie befindet sich in 1 km Entfernung zur Pufferzone des Gartenreichs Dessau-Wörlitz. Die Pufferzone wurde festgelegt, um die Kernzone des Gartenreiches zu schützen und zur Sensibilisierung der unter Welterbeschutz stehenden Kulturlandschaft zu verhelfen. Die Kernzone des Gartenreiches ist vom Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie 2,6 km, das Schloss Wörlitz mit dem Belvedere 5,7 km entfernt.</p> <p>Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein bereits in 2018 rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, welches mit Windenergieanlagen bebaut ist. Eine Erweiterung des Gebietes ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen, sodass sich die Anzahl der Windenergieanlagen im Vorranggebiet voraussichtlich nicht vergrößern wird. Vorhandene Windenergieanlagen dürfen gem. § 249 Absatz 3 BauGB allerdings am Standort, auch außerhalb von Vorranggebieten, dem Repowering unterzogen werden, sodass auch weiterhin ein Windpark im Bereich des geplanten Vorranggebietes Coswig Nord existieren wird.</p>	10/1/5

			<p>überprüfen soll. Über die Ergebnisse ist in einem Abwägungsprozess zu befinden.</p> <p>Begründung: Das Gartenreich Dessau-Wörlitz wurde im Jahr 2000 von der UNESCO zum Weltkulturerbe ernannt.</p> <p>Der Ansatz der Welterbekonvention und der aus ihr resultierenden Welterbeliste ist es, Natur- und Kulturerbestätten von außergewöhnlichem universellem Wert für die gesamte Weltgemeinschaft und für zukünftige Generationen zu bewahren.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Welterbeliste wurden die übergreifenden Bedingungen der Authentizität und der Integrität betrachtet, die den außergewöhnlichen universellen Wert der Stätte festlegen.</p> <p>Der Umstand, dass hier eine weiträumige, sich über ein Gesamtareal von etwa 145 km² erstreckende Kulturlandschaft incl. der Siedlungsflächen den Schutzgegenstand bildet, begründet einen hohen Grad an Vulnerabilität gegenüber visuell beeinträchtigenden Wirkungen. Das Maß solcher Einwirkungen bzw. etwaiger damit verbundener Beeinträchtigungen wird aus ihrem Verhältnis zu denkmalkonstituierenden räumlichen Qualitäten und in diesem Fall mit Sichtbeziehungen als Bestandteil der denkmalgeschützten Sachgesamtheit, beurteilt.</p> <p>Als erster Landschaftsgarten nach englischem Vorbild auf dem europäischen Festland sind die Wörlitzer Anlagen als prominentester Park im Gartenreich Dessau-Wörlitz ein herausragendes Beispiel für die Landschaftsgestaltung zur Zeit der Aufklärung im 18. Jahrhundert. Auch die anderen historischen Gartenanlagen haben signifikante denkmalschutzfachliche Wertigkeiten, teils von überregionaler Bedeutung. Die denkmalgeschützte Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit spiegelt in vergleichsweise wenig veränderter Weise die Prägungen von Landschaft durch Nutzungen des 18. und 19. Jahrhunderts, bewusste ästhetische Gestaltungen und dabei die Umsetzung philosophischer Prinzipien und gesellschaftspolitischer Ziele der Zeit der Aufklärung wider. Diese Eigenart, dass hier eine weiträumige Landschaft mit allen ihren substantiellen Zu-</p>		<p>Benachbart zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurde im 2. Entwurf des LEP LSA der Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung "Coswig (Anhalt) an der BAB 9" festgelegt. Gemäß Grundsatz 6.2.1-3 sollen im Rahmen der Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergienutzung bevorzugt Flächen geprüft werden, die mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang liegen. Ein solcher Zusammenhang ermöglicht eine effiziente Nutzung der Windenergie, da sie direkt vor Ort produziert wird und z.B. für industrielle Prozesse genutzt werden kann. Mit der Versorgung der Industrie- und Gewerbefläche mit erneuerbarer Energie kann die Standortattraktivität erhöht, Unternehmen am Standort gehalten und neue Unternehmensansiedlungen gewonnen werden. Aus diesem Grund wurde das bereits etablierte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie in den 1. Entwurf übernommen.</p> <p>Ein Freihalten der geforderten Abstandszone von 7 - 8 km um die Pufferzone herum würde einer gesetzeswidrigen Entprivilegierung der Windkraftnutzung in der Größenordnung von ca. 35 % der Fläche der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gleichkommen.</p> <p>Die angemarkten historischen Horizontlinien basieren auf zeitgenössischen Quellen (z.B. August von Rode), die zeigen, dass der Horizont vom Gartenreich nicht nur die physische Begrenzung des Gesichtsfeldes war. Der Horizont sollte auch Anlass zur Kontemplation und Assoziation sein, denn er wird bewusst in Beziehung zum Verständnis der Welt gesetzt. Die Diskussion um die Bedeutung des Horizonts wird in einem sehr weit spannenden Rahmen (Forster, Humboldt) geführt, der als philosophische Interpretation, aber nicht als nachweisbare historische Tatsache zu lesen ist.</p>	
--	--	--	--	--	--	--

		<p>behörungen, erlebbaren Raumwirkungen und Sinngehalten als Schutzgegenstand ausgewiesen ist, macht das besondere Charakteristikum dieses landschaftsbasierten Welterbes aus. Diese Besonderheit begründet auch spezifische Anforderungen an Schutz und Pflege dieser Welterbestätte.</p> <p>Die Wertigkeiten und Schutzziele sind in ganz wesentlichem Maße mit Methoden der Fachdisziplinen Landschafts-/Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege zu identifizieren und zu behandeln.</p> <p>Obgleich die bereits errichteten Windenergieanlagen außerhalb des unmittelbaren Welterbegebietes stehen, sind doch manche dieser Anlagen schon jetzt weit in das Gartenreich Dessau-Wörlitz hinein wirksam. Das Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz als landschaftsbasiertes Schutzgut ist in ganz besonders ausgeprägte Maße empfindlich gegenüber dem Landschaftsbild verändernden Maßnahmen. Aus der Topografie der Flussauenlandschaft ohne größere Höhenunterschiede resultiert einerseits die Wahrnehmbarkeit hoher Baulichkeiten auch über weite Distanzen hinweg. Andererseits sind in der Entstehungszeit des Gartenreiches Dessau-Wörlitz mit dem Belvedere des Schlosses Wörlitz und dem Kirchturm der benachbarten St. Petri-Kirche ganz bewusst erhöhte Aussichtspunkte geschaffen worden, die einen großräumigen Überblick über das Gesamtwerk des Fürsten Leopold II. Friedrich Franz und sein Fürstentum Anhalt-Dessau ermöglichen sollen. Dieser Überblick wird heute schon von den Windenergieanlagen in der Umgebung des Welterbes deutlich beeinflusst. Neben solchen Fernsichten, die auf eine weiträumiges Landschaftspanorama weit über die Grenzen des Welterbegebietes in heutiger Ausweisung hinausreichen, sind Beeinflussungen von Raumwirkungen mit besonderem Stellenwert durch WEA hoch problematisch. Die schon jetzt in der Kernzone sichtbaren (obwohl weit außerhalb stationierten) WEA stören die Wirkung und damit den Aussage- bzw. Zeugniswert wichtiger Bestandteile der im Welterbe zusammengefassten Einzeldenkmale oder Denkmalbereiche. Mit einem Ausbau der</p>			<p>Es ist festzuhalten, dass der historisch wahrzunehmende Raum, der durch den Horizont begrenzt wurde, in keiner Weise durch Windenergieanlagen verstellt wird. Dieser Raum erfährt heute seine Abgrenzung durch die Pufferzone des Gartenreichs. Über diesen Raum hinaus war keine Sicht möglich. Wenn auch die "Welt hinter dem Horizont" intendiert wurde, so kann diese Welt gut oder böse, schön oder hässlich, groß oder klein gewesen sein.</p> <p>Windenergieanlagen sind ein Problem der Gegenwart. Über sie kann nur nach gegenwärtigen gesamtgesellschaftlichen Maßstäben entschieden werden. Diese Maßstäbe müssen die rechtlichen Regelungen sein, wie die Privilegierung der Nutzung der Windenergie und ihr überragendes öffentliches Interesse gem. § 2 EEG einschließlich der gesetzlich geforderten Flächenbeiträge für den Ausbau der Vorranggebiete Windenergie, die zur Sicherung der künftigen Daseinsvorsorge verantwortungsvoll zu anderen sektoralen Erfordernissen, wie z.B. der Denkmalpflege, ins Verhältnis gesetzt werden müssen.</p> <p>Ein Zitat von Rode zum Ausblick vom Pantheon/Wörlitz "Die Aussicht, die sich hier von allen Seiten bis zur azumen Grenze des fernen Horizonts vor unseren Blicken entwickelt, ist reich, edel, interessant" betrifft den damals sichtbaren Horizont, der heute nicht durch Windenergieanlagen verstellt wird. Sie sind weit hinter dieser Horizontlinie geplant und errichtet. Bei Beachtung von Maßstäblichkeit und Dominanz werden sie so zu Elementen des Horizonts, die im Sinne des öffentlichen Interesses als nicht erheblich bewertet werden können.</p> <p>Andererseits geht aus den historischen Zitaten hervor, dass schon damals sichtbare Objekte hinter der Horizontlinie, wie der "Putzberg im Amte Coswig jenseits der Elbe" oder die Kirchtürme von Wittenberg, als bemerkenswert</p>	
--	--	---	--	--	--	--

			<p>vorhandenen Standorte oder einer Erschließung neuer Standorte für Windenergieanlagen innerhalb dieses Wirkungsbereiches würde die Betroffenheit des UNESCO-Welterbes intensiviert. Besonders sensibel sind hier Vorhaben in den Regionen nördlich und nordwestlich des Welterbes bzw. der Elbe. Hier sind die Vorschläge zu den Vorranggebieten der WEA zu überprüfen.</p> <p>Von dem Standort III (Coswig Nord) ist eine Einwirkung auf die Wörlitzer Anlagen als hochwertigstem Bestandteil des Welterbes zu befürchten. Dort errichtete bzw. erweiterte WEA stören die spezifischen Denkmaleigenschaften, können sogar diese Wertigkeiten konterkarieren oder grundlegend schädigen (exponierte Wirkung von Baudenkmalen im räumlichen Zusammenhang, Störungen der bis jetzt gewährten geschichtlichen Authentizität von Orten). Von den dargestellten Vorhaben, insbesondere bei künftigen Ausbauten und Erweiterungen, sind Verstärkungen der Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Mit den bereits schon errichteten Windparkanlagen und dem geplanten Repowering, insbesondere durch die neue Höhe der Windkraftanlagen von ehemals 150 m auf nun 250 m wird die bereits bestehende Wahrnehmbarkeit nochmals betont und die störende Wirkungskulisse deutlich erhöht. Die historische Situation wird damit grundlegend verändert.</p> <p>Um die Kernzone des Gartenreiches zu schützen wurden Pufferzonen ausgewiesen, die zu einer Sensibilisierung der unter Welterbeschutz stehenden Kulturlandschaft verhelfen sollen.</p>			<p>hervorgehoben wurden.</p> <p>Die Vorstellungen des Horizonts im Rode-Zitat können nicht auf heutige Wirkung von Windenergieanlagen bezogen werden, da Vorstellungen über solche Bauwerke nicht vorhanden waren. Es ist deshalb historisch ebenso unzulässig, die historische Horizontlinie zum Gradmesser zu erheben, wie es falsch wäre zu fragen, was Fürst Franz, der den Innovationen seiner Zeit offen gegenüberstand, wohl heute zu Windenergieanlagen sagen würde.</p> <p>Zudem ist der Horizontblick von Rode heute nicht mehr möglich, da der nördlich an das Pantheon angrenzende Raum von Wald, der sich hier entwickelt hat, verstellt wird.</p> <p>Visualisierungen möglicher künftiger Windenergieanlagen zeigten, dass von Sichtpunkten aus dem Gartenreich heraus (Grüner Berg, Teelaubenfähre, Solitüde im Sieglitzer Park, Elbewall östlich des Pantheons) die Anlagen zumeist ohne Erheblichkeit sichtbar sind (LPR GmbH. Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien. Dessau-Roßlau 2022). In den einzelnen Fällen der erheblichen Beeinträchtigung von Sichten (z.B. vom Grünen Berg neben dem Schloss Wörlitz in Richtung Palmenhaus) ist durch eine Verschiebung von Anlagenstandorten eine Minderung der Erheblichkeit erreichbar. Die Windenergieanlagen sollen in Abhängigkeit ihrer Entfernung zum Gartenreich eine gestaffelte Höhenbegrenzung erhalten um die Maßstäblichkeit im Verhältnis zur Horizonthöhe einzuhalten. Da auf Ebene der Regionalplanung die Standorte der Windenergieanlagen und deren Bauhöhen nicht bekannt sind, ist diese Prüfung auf der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Fernblicke im Kulturdenkmal haben unterschiedliche Qualitäten. Es steht außer</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

					<p>Zweifel, dass die historisch bewusst gestalteten und klar auszuweisenden Sichtachsen als außergewöhnliche universelle Werte (OUV = Outstanding Universal Value) nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden dürfen. Die Kern- und Pufferzone (Schutzzone) des Gartenreichs Dessau-Wörlitz wurde gemäß der Planungskonzeption (bis auf die Ausnahme des Bestandsgebietes Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau) von Vorranggebieten freigehalten und somit sind die historischen Sichtachsen im Gartenreich nicht durch Windenergieanlagen betroffen.</p> <p>Die öffentliche Zugänglichkeit des Belvedere auf dem Schloss Wörlitz ist aufgrund von Brandschutzvorschriften nicht gegeben, sodass dem Besucher des Wörlitzer Parks diese Aussicht vom erhöhten Standpunkt bis zum Horizont nicht präsentiert werden kann.</p> <p>Allgemeine Sichtbarkeiten von erhöhten Standorten, wie vom touristisch genutzten Wörlitzer Kirchturm, stehen aber in keinem historischen Kontext, sondern sind moderne Erscheinungen, über die nicht mit historischen Argumenten, sondern nur unter Abwägung der heute zu lösenden gesamtgesellschaftlichen Zielstellungen entschieden werden kann.</p> <p>Das OVG Greifswald hat am 07.02.2023 (5 K 171/22) geurteilt, dass § 2 Satz 2 EEG als sogenannte Sollbestimmung dahingehend zu verstehen ist, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen – ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158) – ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen</p>	
--	--	--	--	--	---	--

						wären. In Abhängigkeit der konkreten Standorte der Windenergieanlagen ist daher die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Sichtbarkeiten im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und zu bewerten. Dazu sollten Visualisierungen als Basis einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung genutzt werden.	
5.	1001565	ICOMOS Deutsches Nationalkomitee e.V.	<p>Veränderungen mit Relevanz für die UNESCO Welterbestätte „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ kommen den von der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz zu vertretenden Zielen aber noch nicht ausreichend entgegen. Die sehr ausführliche und fundierte Analyse der nun zu bewertenden Situation im Schreiben der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz kann Seitens jener Positionen, welche das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS zu vertreten hat, nur in aller Form unterstrichen werden.</p> <p>Die Stellungnahme unserer Institution aus dem Jahr 2023 hatte aus der speziellen Sicht des Nationalkomitees bereits die wesentlichen Grundsätze dargelegt. Sie hat Ihnen im vorliegenden Fall nach wie vor zu folgen. Da diese mit der Haltung der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz übereinstimmen, beschränken wir uns auf die dringliche Bitte, den dargelegten denkmalfachlichen und für die UNESCO-Welterbestätte „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ relevanten Aspekten die ihnen gebührende Berücksichtigung einzuräumen.</p> <p>Stellungnahme vom 25.05.2023:</p> <p>Das Dessau-Wörlitzer Gartenreich gilt als Kulturlandschaft, welche die Prinzipien der Aufklärung, des Humanismus und nachhaltigen Wirtschaftens in kluger Einbettung hochrangiger Werke der Architektur und bildenden Kunst in eine entsprechend gestaltete Kulturlandschaft optimal zum Ausdruck bringt. Seit dem Jahr 2000 (Erhebung zur Welterbestätte der UNESCO) ist das Areal dazu bestimmt, der Weltgemeinschaft ein solch konstituierendes Werk unserer pluralistisch verstandenen demokratischen Wertegemeinschaft für alle Zukunft zu überliefern.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Das Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie "Coswig Nord" befindet sich in 1 km Entfernung zur Pufferzone des Gartenreichs Dessau-Wörlitz. Die Pufferzone wurde festgelegt, um die Kernzone des Gartenreiches zu schützen und zur Sensibilisierung der unter Welterbeschutz stehenden Kulturlandschaft zu verhelfen. Die Kernzone des Gartenreiches ist vom Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie 2,6 km, das Schloss Wörlitz mit dem Belvedere 5,7 km entfernt.</p> <p>Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein bereits in 2018 rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, welches mit Windenergieanlagen bebaut ist. Eine Erweiterung des Gebietes ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen, sodass sich die Anzahl der Windenergieanlagen im Vorranggebiet voraussichtlich nicht vergrößern wird. Vorhandene Windenergieanlagen dürfen gem. § 249 Absatz 3 BauGB allerdings am Standort, auch außerhalb von Vorranggebieten, dem Repowering unterzogen werden, sodass auch weiterhin ein Windpark im Bereich des geplanten Vorranggebietes Coswig Nord existieren wird.</p> <p>Benachbart zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wurde im 2. Entwurf des LEP LSA der Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung "Coswig (Anhalt) an der BAB 9" festgelegt. Gemäß Grundsatz 6.2.1-3 sollen im Rahmen der Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie-</p>	10/1/5

		<p>Diese Bestimmung sei einer denkmalfachlichen Einordnung von Plänen vorangestellt, welche rechtliche Grundlagen dafür schaffen sollen, die Welterbestätte mit weithin – bis ins Herz der Anlage – sichtbaren Clustern von Windenergieanlagen zu umstellen, bereits bestehende Stromerzeuger deutlich zu erhöhen und damit ihre optische Wirksamkeit auf das universale Schutzgut massiv zu verstärken.</p> <p>Auch die Monitoring-Gruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS verkennt die Notwendigkeit nicht, im Zuge einer fundamentalen Neuordnung der globalen Energieversorgung manche gewohnte Sichtweise aufgeben und Einschränkungen in Kauf nehmen zu müssen. Sie stellt jedoch ausdrücklich infrage, ob eine Intensivierung der Windenergienutzung – bei Verfügbarkeit anderer unschädlich zu bestückender Räume – auf Kosten eines Kulturgutes von Weltrang erfolgen muss. Der denkbaren Auffassung, die schon vorhandenen und vom Gartenreich aus sichtbaren Rotoren würden eine Vereinbarkeit von moderner technischer Infrastruktur und den oben definierten Schutzziele belegen, ist folgendes entgegenzuhalten:</p> <p>Die Landschaftsgestaltung des ausgehenden 18. Jahrhunderts im Raum Dessau verwob architektonische Versatzstücke, Sichtachsen, Landmarken (Kirchtürme, Obelisken, künstlicher Vulkan) und andere sinnstiftend definierte Orte vor dem Hintergrund einer nachhaltig ertragreichen Landbewirtschaftung raumgreifend zu einem beziehungsreichen Netzwerk, das den eigentlichen Kern des Gesamtkunstwerkes ausmacht. Auf weite Strecken ist diese Schöpfung des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau und seiner</p> <p>Künstlerschaft auch heute noch ungestört erlebbar. Wie ein falscher Ton am Kulminationspunkt einer Symphonie das ganze Stück beschädigt, kann eine bedenkenlos gesetzte Vertikale, wie etwa ein Rotormast von 240 Meter Höhe und ein sich drehender Rotor, in Konkurrenz zu den genannten fein austarierten Sinnbezügen verheerend schaden. Die bisher nach sorgfältiger Prüfung hingenommenen Störpotentiale sind grenzwertig; jede weitere Verstärkung des optischen Druckes auf die Fernblicke</p>		<p>nutzung bevorzugt Flächen geprüft werden, die mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang liegen. Ein solcher Zusammenhang ermöglicht eine effiziente Nutzung der Windenergie, da sie direkt vor Ort produziert wird und z.B. für industrielle Prozesse genutzt werden kann. Mit der Versorgung der Industrie- und Gewerbefläche mit erneuerbarer Energie kann die Standortattraktivität erhöht, Unternehmen am Standort gehalten und neue Unternehmensansiedlungen gewonnen werden. Aus diesem Grund wurde das bereits etablierte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie in den 1. Entwurf übernommen.</p> <p>Die mit der Arbeitskarte vom 23.03.2023 aufgezeigte mögliche Vorrangfläche bei Rodleben wurde nicht in den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans aufgenommen.</p> <p>Ein Freihalten der von der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Schloss Großkühnau geforderten Abstandszone von 7 - 8 km um die Pufferzone herum würde einer gesetzeswidrigen Entprivilegierung der Windkraftnutzung in der Größenordnung von ca. 35 % der Fläche der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gleichkommen.</p> <p>Die angemarkten historischen Horizontlinien basieren auf zeitgenössischen Quellen (z.B. August von Rode), die zeigen, dass der Horizont vom Gartenreich nicht nur die physische Begrenzung des Gesichtsfeldes war. Der Horizont sollte auch Anlass zur Kontemplation und Assoziation sein, denn er wird bewusst in Beziehung zum Verständnis der Welt gesetzt. Die Diskussion um die Bedeutung des Horizonts wird in einem sehr weit spannenden Rahmen (Forster, Humboldt) geführt, der als philosophische Interpretation, aber nicht als nachweisbare historische Tatsache zu lesen ist.</p> <p>Es ist festzuhalten, dass der historisch wahrzunehmende Raum, der durch den Horizont</p>	
--	--	---	--	--	--

			<p>im Kulturdenkmal ist somit kritisch zu bewerten. Daher ist seitens ICOMOS Deutschland zu fordern, dass im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (KVP) die</p> <p>Wirkungen der potenziellen neuen WEA auf die Kulturlandschaft des Gartenreiches anhand von standardisierten Visualisierungen (entsprechend der Publikation https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/WEB_faw_broschuere_fachstandard_visualisierung_210407_M.pdf überprüft wird.</p> <p>Die zuständigen Vertreter der Monitoring-Gruppe stellen eine wahrscheinlich unverzichtbare Intensivierung der Windenergienutzung, auch im Raum Dessau, nicht grundsätzlich infrage. Sie fordern aber dringlich dazu auf, im konkreten Einzelfall – wie etwa den angedachten... WEA-Vorranggebieten bei Rodleben und Coswig – mögliche negative Wirkungen auf die Qualitäten des hier besonders nahen Gartenreiches sorgfältig zu prüfen und im Zweifelsfall auf ein denkmalfachlich vertretbares Maß zu reduzieren. Ist dies nicht möglich, werden andere Vorranggebiete mit geringerem oder fehlendem Schutzstatus alternativ zu definieren oder zu verstärken sein.</p>			<p>begrenzt wurde, in keiner Weise durch Windenergieanlagen verstellt wird. Dieser Raum erfährt heute seine Abgrenzung durch die Pufferzone des Gartenreiches. Über diesen Raum hinaus war keine Sicht möglich. Wenn auch die "Welt hinter dem Horizont" intendiert wurde, so kann diese Welt gut oder böse, schön oder hässlich, groß oder klein gewesen sein.</p> <p>Windenergieanlagen sind ein Problem der Gegenwart. Über sie kann nur nach gegenwärtigen gesamtgesellschaftlichen Maßstäben entschieden werden. Diese Maßstäbe müssen die rechtlichen Regelungen sein, wie die Privilegierung der Nutzung der Windenergie und ihr überragendes öffentliches Interesse gem. § 2 EEG einschließlich der gesetzlich geforderten Flächenbeiträge für den Ausbau der Vorranggebiete Windenergie, die zur Sicherung der künftigen Daseinsvorsorge verantwortungsvoll zu anderen sektoralen Erfordernissen, wie z.B. der Denkmalpflege, ins Verhältnis gesetzt werden müssen.</p> <p>Ein Zitat von Rode zum Ausblick vom Pantheon/Wörlitz "Die Aussicht, die sich hier von allen Seiten bis zur azurnen Grenze des fernen Horizonts vor unseren Blicken entwickelt, ist reich, edel, interessant" betrifft den damals sichtbaren Horizont, der heute nicht durch Windenergieanlagen verstellt wird. Sie sind weit hinter dieser Horizontlinie geplant und errichtet. Bei Beachtung von Maßstäblichkeit und Dominanz werden sie so zu Elementen des Horizonts, die im Sinne des öffentlichen Interesses als nicht erheblich bewertet werden können.</p> <p>Andererseits geht aus den historischen Zitaten hervor, dass schon damals sichtbare Objekte hinter der Horizontlinie, wie der "Putzberg im Amte Coßwig jenseits der Elbe" oder die Kirchtürme von Wittenberg, als bemerkenswert hervorgehoben wurden.</p> <p>Die Vorstellungen des Horizonts im Rode-Zitat</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

					<p>können nicht auf heutige Wirkung von Windenergieanlagen bezogen werden, da Vorstellungen über solche Bauwerke nicht vorhanden waren. Es ist deshalb historisch ebenso unzulässig, die historische Horizontlinie zum Gradmesser zu erheben, wie es falsch wäre zu fragen, was Fürst Franz, der den Innovationen seiner Zeit offen gegenüberstand, wohl heute zu Windenergieanlagen sagen würde.</p> <p>Zudem ist der Horizontblick von Rode heute nicht mehr möglich, da der nördlich an das Pantheon angrenzende Raum von Wald, der sich hier entwickelt hat, verstellt wird.</p> <p>Visualisierungen möglicher künftiger Windenergieanlagen zeigten, dass von Sichtpunkten aus dem Gartenreich heraus (Grüner Berg, Teelaubenfähre, Solitüde im Sieglitzer Park, Elbewall östlich des Pantheons) die Anlagen zumeist ohne Erheblichkeit sichtbar sind (LPR GmbH. Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien. Dessau-Roßlau 2022). In den einzelnen Fällen der erheblichen Beeinträchtigung von Sichten (z.B. vom Grünen Berg neben dem Schloss Wörlitz in Richtung Palmenhaus) ist durch eine Verschiebung von Anlagenstandorten eine Minderung der Erheblichkeit erreichbar. Die Windenergieanlagen sollen in Abhängigkeit ihrer Entfernung zum Gartenreich eine gestaffelte Höhenbegrenzung erhalten um die Maßstäblichkeit im Verhältnis zur Horizonthöhe einzuhalten. Da auf Ebene der Regionalplanung die Standorte der Windenergieanlagen und deren Bauhöhen nicht bekannt sind, ist diese Prüfung auf der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Fernblicke im Kulturdenkmal haben unterschiedliche Qualitäten. Es steht außer Zweifel, dass die historisch bewusst gestalteten und klar auszuweisenden Sichtachsen als</p>	
--	--	--	--	--	--	--

						<p>außergewöhnliche universelle Werte (OUV = Outstanding Universal Value) nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden dürfen. Die Kern- und Pufferzone (Schutzzone) des Gartenreichs Dessau-Wörlitz wurde gemäß der Planungskonzeption (bis auf die Ausnahme des Bestandsgebietes Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau) von Vorranggebieten freigehalten und somit sind die historischen Sichtachsen im Gartenreich nicht durch Windenergieanlagen betroffen.</p> <p>Die öffentliche Zugänglichkeit des Belvedere auf dem Schloss Wörlitz ist aufgrund von Brandschutzvorschriften nicht gegeben, sodass dem Besucher des Wörlitzer Parks diese Aussicht vom erhöhten Standpunkt bis zum Horizont nicht präsentiert werden kann.</p> <p>Allgemeine Sichtbarkeiten von erhöhten Standorten, wie vom touristisch genutzten Wörlitzer Kirchturm, stehen aber in keinem historischen Kontext, sondern sind moderne Erscheinungen, über die nicht mit historischen Argumenten, sondern nur unter Abwägung der heute zu lösenden gesamtgesellschaftlichen Zielstellungen entschieden werden kann.</p> <p>Das OVG Greifswald hat am 07.02.2023 (5 K 171/22) geurteilt, dass § 2 Satz 2 EEG als sogenannte Sollbestimmung dahingehend zu verstehen ist, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen – ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158) – ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.</p>
--	--	--	--	--	--	---

						In Abhängigkeit der konkreten Standorte der Windenergieanlagen ist daher die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Sichtbarkeiten im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und zu bewerten. Dazu sollten Visualisierungen als Basis einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung genutzt werden.	
6.	1001911_014	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Die Betroffenheit des Rotmilanhorstes im Nahbereich zum Vorranggebiet sollte durch eine Anpassung der Gebietsgrenzen hinreichend gemindert werden (Freihaltung des Nahbereichs).	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Es handelt sich um ein Bestands-Vorranggebiet, welches bereits im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 festgelegt war und mit derzeit 7 WEA bebaut ist. Im direkten Umfeld befinden sich weitere 3 WEA. Zukünftig ist ein Umbau des bestehenden Windparks im Rahmen des Repowerings zu erwarten. Dies bedeutet, dass sich aufgrund der zunehmenden Bauhöhe der Bestand der WEA reduzieren wird. Somit wird auch</p> <p>das Kollisionsrisiko verringert. Nach Festlegung des Vorranggebietes im Jahr 2018 hat sich der Brutstandort des Rotmilans dichter an das Gebiet angenähert. Es wurden bisher keine Totfunde dokumentiert. Nahrungshabitats sind außerhalb des Vorranggebietes ausreichend vorhanden und aufgrund der Zuordnung zu den Horststandorten sind die Rotmilane nicht auf die Flächen des Windparks als Futterflächen angewiesen. Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse hat sich gezeigt, dass sich der Nahbereich eines Horststandortes mit dem Bestandsgebiet des Vorranggebietes um sieben Hektar überschneidet. In zukünftigen Genehmigungsverfahren sind die Nahbereiche der genannten Arten von einer Planung freizuhalten. Hier sind keine Standorte von WEA vorzusehen. Kranstellflächen oder Zuwegungen berühren das Tötungsrisiko im Nahbereich nicht. Um das Verletzungs- und Tötungsrisiko des Rotmilans zu mindern und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht auszulösen, sind artspezifische</p>	10/1/5

						<p>Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 von § 45b Absatz 1 bis 5 notwendig. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie und der damit verbundenen Errichtung und Betrieb von WEA werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.</p> <p>Aufgrund des Bestandsschutzes der errichteten WEA und zur Absicherung des Repowerings soll das Vorranggebiet in seinen Abmessungen unverändert bleiben. Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p>	
7.	1001911_029	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Die östliche Grenze ist sehr nah an einem Waldbereich gelegen, Abstand unter 200 m. Ein Mindestabstand von 200 m ist aus fachlicher Sicht zu empfehlen.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Insofern ist kein Abstandskriterium zum Wald für die Auswahl von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erforderlich.</p> <p>Eine vorsorgliche Freihaltung der empfohlenen Pufferzone würde die Potenzialfläche für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erheblich einschränken und die Erreichung des Flächenbeitragswertes gefährden. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).</p>	10/1/5
8.	1001919_003	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle	Die Einschätzungen der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Flora / Fauna / Biodiversität kann in Teilen nicht zugestimmt werden. Die Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet SPA0001LSA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ werden als	Anregung / Bedenken	Teilweise / sinngemäß folgen	Die Einschätzung der Konfliktintensität hinsichtlich Europäischer Vogelschutzgebiete (EU-SPA) ergibt sich aus dem Bewertungsmaßstab, welcher dem Umweltbericht zu Grunde liegt (Umweltbericht: 3.3 Bewertungsmaßstab zur Bewertung der	10/1/5

			<p>„gering“ aufgrund der Entfernung von mehr als einem Kilometer eingestuft. Die Entfernung beträgt ca. 1200 m und liegt damit für viele windkraftsensible Vogelarten im zentralen Prüfbereich. Eine Einstufung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen als „mittel“ ist nach Auffassung des NABU Sachsen-Anhalt angemessen. Die Betroffenheit des Rotmilans <i>Milvus milvus</i> wird ebenfalls unterschätzt. Es werden jeweils ein Horst im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich angegeben. Nach Daten des Rotmilanzentrums gibt es einen weiteren Nachweis eines Horstes im zentralen Prüfbereich. Außerdem befindet sich ein Dichtezentrum der Verantwortungsart in der Nähe (< 600m). Auch hier ist die Einschätzung „gering“ unzureichend, da eine Betroffenheit des Nahbereichs um Brutstandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten eine Einstufung der Kategorie „hoch“ bedeutet. Zudem besteht auch eine räumliche Beziehung zum Hauptflugkorridor für Zugvögel entlang der Elbe aufgrund der Nähe.</p> <p>Der NABU Sachsen-Anhalt lehnt das Vorranggebiet „Coswig Nord“ ab und regt eine Verlegung des geplanten Gebiets (und damit den Rückbau des bestehenden Vorranggebietes) an.</p>			<p>Betroffenheit der Schutzgüter). Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten.</p> <p>Die Einschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wird in 3i von gering auf hoch geändert. Es liegt ein redaktionelles Versehen vor.</p> <p>Beim Vorranggebiet Coswig Nord handelt es sich um ein Bestands-Vorranggebiet, welches bereits im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 festgelegt war und mit derzeit 7 WEA bebaut ist. Im direkten Umfeld befinden sich weitere 3 WEA. Zukünftig ist ein Umbau des bestehenden Windparks im Rahmen des Repowerings zu erwarten. Dies bedeutet, dass sich aufgrund der zunehmenden Bauhöhe der Bestand der WEA reduzieren wird. Somit wird auch das Kollisionsrisiko verringert. Nach Festlegung des Vorranggebietes im Jahr 2018 hat sich der Brutstandort des Rotmilans dichter an das Gebiet angenähert. Es wurden bisher keine Tottfunde dokumentiert. Nahrungshabitate sind außerhalb des Vorranggebietes ausreichend vorhanden und aufgrund der Zuordnung zu den Horststandorten sind die Rotmilane nicht auf die Flächen des Windparks als Futterflächen angewiesen. Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse hat sich gezeigt, dass sich der Nahbereich eines Horststandortes mit dem Bestandsgebiet des Vorranggebietes um sieben Hektar überschneidet. In zukünftigen Genehmigungsverfahren sind die Nahbereiche der genannten Arten von einer Planung freizuhalten. Hier sind keine Standorte von WEA vorzusehen. Kranstellflächen oder Zuwegungen berühren das Tötungsrisiko im Nahbereich nicht. Um das Verletzungs- und Tötungsrisiko des Rotmilans zu mindern und die Verbots-</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

						<p>tatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht auszulösen, sind artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 von § 45b Absatz 1 bis 5 notwendig. Mit der Festlegung eines VR für die Nutzung der Windenergie und der damit verbundenen Errichtung und Betrieb von WEA werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.</p> <p>Aufgrund des Bestandsschutzes der errichteten WEA und zur Absicherung des Repowerings soll das Vorranggebiet in seinen Abmessungen unverändert bleiben. Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenbenzulassungsverfahren zu prüfen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--